



Materiallagerung zum Baustellenbetrieb (Photo 1a 13.04.19 )

Am Bach\_Baustelleneinrichtung- und zum Betrieb (Photo 2b 13.04.19 )



### Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
  - 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
  - 6.2. Die Baustellenbeschilderung darf nicht im Widerspruch zur stationären Beschilderung stehen. Die letztere ist erforderlichenfalls vorübergehend zu entfernen oder in geeigneter Weise (z.B. Abdecken) außer Kraft zu setzen. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
  - 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
  - 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
  - 7.3. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
  - 7.4. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
8. Im Baustellenbereich sind zur Straßenseite hin (oder ggf. am Bauwagen) Firmenschilder anzubringen, auf deren Name, Anschrift und Telefonnummer des Bauunternehmens und des für die Baustelle verantwortlichen Bauleiters **während und nach** der Arbeitszeit erkennbar sind.
9. Können Verkehrsbeschränkungen aufgrund der Arbeitsstelle außerhalb der Arbeitszeit aufgehoben werden (s. verkehrsbehördliche Anordnungen), sind die zur Baustellenabsicherung aufgestellten Verkehrszeichen abzudecken.
10. Die zur Baustelleneinrichtung erforderlichen Haltverbote sind nach Anordnung der Straßenverkehrsbehörde mind. 3 volle Tage vorher aufzustellen (die bisherige 72 Stundenfrist reicht nicht mehr aus!). Auf einem Zusatzschild ist auf den Beginn der Bauarbeiten hinzuweisen (z.B. „ab Mo 01.01.02 7h“).
11. Weitere Anordnungen zuständiger Personen sind unverzüglich zu befolgen.
12. Jeder **Wechsel des Verantwortlichen**, bei Urlaub- und/oder Krankheitsfällen oder aus anderen Gründen, ist der Straßenverkehrsbehörde **unverzüglich schriftlich** mitzuteilen. Der *neue* Verantwortliche ist ebenfalls mit Vor- und Nachnamen, Anschrift und Tel.- / Handy-Nr. anzugeben.
13. **Veränderungen an einer Lichtsignalanlage sind nicht zulässig. Es darf zum Beispiel unter keinen Umständen ein Signal selbständig auf- bzw. zugedeckt oder auch in seiner Lage verändert werden. Angeordnete Verkehrsführungen im Kreuzungsbereich sind zwingend einzuhalten. Insbesondere dürfen keine Absperrungen ohne Information und Zustimmung des Signalanlagenbetreibers entfernt werden. Auf die zivil- und strafrechtliche Verantwortung des „verantwortlichen Bauleiters“ weise ich ausdrücklich hin.**
14. Die „**Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen**“ (ZTV-SA 97) einschließlich der „**Technischen Lieferbedingungen**“ (TL) und die „**Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen**“ (RSA) – Ausgabe 1995 – sind zu beachten.

### **Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:**

1. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
2. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
3. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen; ferner alle Regelungen im Zusammenhang mit der Sperrung zurücknehmen (u. a. Baustellen-Verkehrszeichen- und -einrichtungen entfernen)
4. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehren.
5. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV. NRW. S. 648) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
6. Die Aufhebung der Sperrung ist der oben genannten Behörde unverzüglich bekanntzugeben.
7. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.
8. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
9. Gebühren und Auslagen auf Grund Ziffer 261 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOS)
10. Diese Anordnung ist auf der Baustelle aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

 Gebühr  
EUR Kostenbescheid folgt

Die Auflagen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Folgeseite sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

Unterschrift

i.A.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb ohne  
Unterschrift gültig.

